

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1911.

6.

Gesetz vom 1. Jänner 1911,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die
Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes von 20. Mai 1882, L.-G.-Bl.
Nr. 14, über die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von
Gemeindschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur auf analoge Fälle.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 14, über die
Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindschulden nicht öffentlich-rechtlicher
Natur, finden auch Anwendung auf Schulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur der Straßen-
ausschüsse, öffentlichen Konkurrenz- und jener Korporationen, die behufs Bedeckung ihrer
Erfordernisse zur Vorschreibung von Zuschlägen zu den landesfürstlichen Steuern be-
rechtigt sind.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 1. Jänner 1911.

Franz Joseph m. p.

Bilinski m. p.

Saerdtl m. p.